



Bericht des BMUB zu TOP 12 der 78. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Problematik der Entsorgung von giftigen Bohrschlämmen aus der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie

Die Überwachung der Sanierung von Altlasten sowie der Entsorgung von Abfällen liegt ausschließlich in der Vollzugskompetenz der Länder.

Insoweit liegen dem Bundesumweltministerium keine eigenen Erkenntnisse über die in Rede stehende Entsorgung von Bohrschlämmen in Niedersachsen vor. Der vorgelegte Bericht beruht ausschließlich auf Informationen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

I. Sachverhalt/Kontext

Zu Beginn der 1980er Jahre wurde von den Unternehmen der Erdöl- und Erdgasindustrie sog. zentralen Bohrschlammdeponien errichtet, in denen Bohrschlämme aus diversen Bohrungen auch firmenübergreifend zentral entsorgt wurden. Diese zentralen Bohrschlammdeponien wurden durchweg bergrechtlich genehmigt und stehen in der Regel noch immer unter Bergaufsicht.

Weil sich in der Folgezeit aber Belastungen des Grundwassers und des Bodens ergaben, werden diese zentralen Bohrschlammdeponien sukzessive saniert. Deshalb wurden in den letzten Jahren in Niedersachsen die größten Bohrschlammdeponien be-

reits unter Aufsicht des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie rückgebaut und saniert; die Sanierung weiterer Deponien soll folgen.

Da Niedersachsen seit 2005 keine eigenen Deponien für gefährliche Abfälle (DK III-Deponien) in Betrieb hat, wurden im Rahmen des Rückbaus rd. 258.000 t Bohrschlämme in Rheinland-Pfalz und rd. 330.000 t in Nordrhein-Westfalen auf dort zur Verfügung stehenden, teilweise werkseigenen DK III-Deponien entsorgt. Bei den in Rede stehenden Bohrschlämmen handelt es sich um gefährliche Abfälle (Sonderabfälle), die in aller Regel auf DK III-Deponien zu entsorgen sind und entsprechend den Annahmebedingungen der Deponien vorbehandelt (Verfestigung mit Zement, Kalk oder thermische Behandlung) werden müssen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, deren Organisation in Niedersachsen der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen (NGS/Zentrale Stelle für Sonderabfälle) obliegt, erfolgt üblicherweise im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung in enger länderübergreifender Zusammenarbeit, um eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle in geeigneten Anlagen zu ermöglichen.

II. Fachliche und rechtliche Bewertung

Die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist grundsätzlich die originäre Pflicht des Abfallerzeugers oder -besitzers (§ 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, KrWG). Die Überwachung der Entsorgung fällt ausschließlich in die Vollzugskompetenz der Länder. Die in Rede stehenden Bohrschlämme unterliegen als gefährliche Abfälle dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren (§ 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung); d. h. es muss vor Beginn der Entsorgung die Zulässigkeit der Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden und der gesamte Entsorgungsvorgang ist durch Begleit- und Übernahmescheine zu dokumentieren.



Die Sanierung der Bohrschlammdeponien erfolgt nach den Bestimmungen des Bodenschutzrechtes, um das Grundwasser und den Boden vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Auch der Vollzug des Boden- bzw. Grundwasserschutzrechtes obliegt den Ländern in eigener Verantwortung.

Bei den niedersächsischen zentralen Bohrschlammdeponien, die bislang zur Sanierung anstanden, gab es keine wesentlichen Quecksilberbelastungen (geogenen Ursprungs). Die für die Entsorgungswege relevanten Parameter sind Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), lipophile (fettlösliche) Stoffe, aromatische Kohlenwasserstoffe (z. B. Benzole, Toluol), Chloride, sowie der gesamte organische Kohlenstoff (Glühverlust, TOC) und im geringen Umfang auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Im Bundesgebiet stehen derzeit 29 sich im Ablagerungsbetrieb befindliche DK III-Deponien mit einer ausreichenden Kapazität zur Verfügung, in denen diese Bohrschlämme aus Niedersachsen nach unterzogener Vorbehandlung allgemeinwohlverträglich abgelagert werden können.

III. Fazit:

Vor diesem Hintergrund ist die niedersächsische Vorgehensweise bei der Sanierung der zentralen Bohrschlammdeponien als sachgerecht und zielführend zu begrüßen, um das Grundwasser und den Boden vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.

Eine länderübergreifende Entsorgung gerade von gefährlichen Abfällen ist üblich. Sie ermöglicht eine ordnungsgemäße, insbesondere umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle in hierauf spezialisierten Anlagen und steht damit im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorgaben.